

Einrichtung des Apothekenwesens innerhalb von 30 Tagen anzuzeigen. Für jedes als nichtwiederverwendungsfähig angezeigte Verpackungsmittel erhält die Einrichtung des Apothekenwesens vom Versorgungsdepot für Pharmazie und Medizintechnik den Sekundärrohstoffaufkaufpreis vergütet. Die Abrechnung wird quartalsweise, jeweils bis zum 20. des Folgemonats, vorgenommen.

§ 5

Über die der Sekundärrohstofffassung zugeführten Verpackungsmittel gemäß § 2. und § 3 Abs. 2 ist von den Einrichtungen des Apothekenwesens, den Gesundheitseinrichtungen und den veterinärmedizinischen Einrichtungen ein Nachweis zu führen.

§ 6

Die Einrichtungen des Apothekenwesens, die Gesundheitseinrichtungen und die veterinärmedizinischen Einrichtungen sind berechtigt, die für rückgelieferte Verpackungsmittel und zugeführte Sekundärrohstoffe vereinnahmten Vergütungen zur materiellen Anerkennung der an der Aufbereitung beteiligten Mitarbeiter zu verwenden.

§ 7

Die für die Rücklieferung von Verpackungsmitteln gemäß § 1 zu treffenden Vereinbarungen sind zwischen den Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik und den verpackenden Betrieben auf der Grundlage der Festlegungen der Anordnung vom 14. Mai 1981 über die Rücklieferung und Wiederverwendung von Verpackungsmitteln aus Wellpappe und Vollpappe abzuschließen.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 6. August 1982

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

**Anordnung
über den Einsatz von Folie
aus Polyvinylchlorid (mit Weichmacher)
— Staatliche Einsatzbestimmung —
vom 11. August 1982**

Aufgrund der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 50 S. 565) sowie der Verordnung vom 13. November 1980 über die Leitung und Planung der Verpackungswirtschaft — Verpackungsverordnung — (GBl. I 1981 Nr. 2 S. 17) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für den Einsatz und die Verwendung von Folien auf Basis

Polyvinylchlorid (mit Weichmacher)
ELN-Nr. 145 63 231

für Verarbeiter bzw. Verbraucher in allen produzierenden Betrieben.

(2) Der Einsatz von Folien Polyvinylchlorid (mit Weichmacher) ELN-Nr. 145 63 231 (nachfolgend PVC-Weichfolie genannt) als Werkstoff, Verpackungswerkstoff und -mittel ist nur zulässig

- für Exporterzeugnisse,
 - für den Inland- und einschließlich Produktionsverbrauch für Erzeugnisse, gemäß Liste I der Anlage,
- wenn mit dem Bedarfsnachweis gegenüber dem bilanzbeauftragten Organ die Nachweise gemäß Abs. 5 erbracht werden.

(3) Der Umfang des Einsatzes von PVC-Weichfolie für Einsatzgebiete der Liste II der Anlage ist genehmigungspflichtig.

(4) Zur Herstellung aller anderen Erzeugnisse bzw. für weitere Einsatzgebiete ist die Verwendung von PVC-Weichfolie Verboten.

(5) Einzureichen sind im Rahmen der verbraucherseitigen Bedarfsplanung

- der Bedarfsnachweis entsprechend den planmethodischen Bestimmungen,
- der Ausweis des Einsatzes von PVC-Weichfolie für Exporterzeugnisse und die technisch-ökonomisch begründeten Materialverbrauchsnormen für die benötigte PVC-Weichfolienmenge,
- der vorgesehene Einsatz und die Höhe des Bedarfs an PVC-Weichfolie sowie die Begründung der Notwendigkeit der geforderten Foliendicke bei Erzeugnissen für den Inland- bzw. Produktionsverbrauch entsprechend den Listen I und II der Anlage auf der Grundlage des bestätigten Produktionsplanes und der technisch-ökonomisch begründeten Materialverbrauchsnorm.

v

§ 2

(1) Das bilanzbeauftragte Organ ist berechtigt, zeitlich begrenzte Ausnahmegenehmigungen für begründete Einsatzgebiete, die nicht in den Listen I und II der Anlage erfaßt sind, zu erteilen.

(2) Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind unter Beachtung des § 12 der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien zu stellen. Sie sind formlos in zweifacher Ausfertigung vom Fondsträger an das bilanzbeauftragte Organ einzureichen. Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- Folienart,
- Folienmenge (t/Jahr)
- und das vorgesehene Einsatzgebiet,
- die im § 1 Abs. 5 geforderten Nachweise.

(3) Das bilanzbeauftragte Organ¹ hat den Antragstellern innerhalb von 1 Monat nach Eingang des Antrages die Entscheidung mitzuteilen.

(4) Gegen Entscheidungen des bilanzbeauftragten Organs zu Ausnahmeanträgen kann innerhalb von 2 Wochen nach Zugang über den Leiter des übergeordneten Organs schriftlich begründete Beschwerde beim Minister für Leichtindustrie eingelegt werden. Der Minister für Leichtindustrie entscheidet innerhalb von 4 Wochen endgültig. Die Entscheidung ist dem Einreicher schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 3

(1) Durch die Lieferer hat eine intensive arbeitsverwendungstechnische Beratung der Anwender bzw. Verbraucher von PVC-Weichfolie zu erfolgen, insbesondere zur Begründung der Notwendigkeit über die Folienart und Foliendicke sowie die Möglichkeiten der Materialeinsparung.

(2) Die Kontrolle über die Einhaltung dieser staatlichen Einsatzbestimmung obliegt dem bilanzbeauftragten Organ.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt auch für abgeschlossene Wirtschaftsverträge, die nach dem Inkrafttreten zu erfüllen sind. Soweit diese Wirtschaftsverträge den Bestimmungen dieser Anordnung widersprechen, sind sie zu ändern oder aufzuheben.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 21. Januar 1981

¹ Bilanzbeauftragtes Organ ist der VEB Kombinat Kunstleder und Pelzverarbeitung 70 Leipzig, Am Brühl 42/50.